

TE Bvwg Erkenntnis 2014/3/24 W183 2002504-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.2014

Entscheidungsdatum

24.03.2014

Norm

B-VG Art.133 Abs4

GEG §7 Abs4

VwGVG §28 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. GEG § 7 heute
2. GEG § 7 gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 7 gültig von 01.01.2016 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
4. GEG § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
5. GEG § 7 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2013
6. GEG § 7 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
7. GEG § 7 gültig von 01.03.2006 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2006
8. GEG § 7 gültig von 01.01.2002 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
9. GEG § 7 gültig von 12.07.1997 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/1997
10. GEG § 7 gültig von 01.01.1988 bis 11.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 646/1987

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin MMag. Dr. Erika PIELER als Einzelrichterin über die Beschwerde (Berichtigungsantrag) von XXXX, vertreten durch RA XXXX, gegen den Bescheid (Zahlungsauftrag) der Kostenbeamtin des Bezirksgerichtes XXXX vom 06.12.2013, Zl. 2 C 420/13s-VNR 2, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin MMag. Dr. Erika PIELER als Einzelrichterin über die Beschwerde (Berichtigungsantrag) von römisch 40, vertreten durch RA römisch 40, gegen den Bescheid (Zahlungsauftrag) der Kostenbeamtin des Bezirksgerichtes römisch 40 vom 06.12.2013, Zl. 2 C 420/13s-VNR 2, beschlossen:

A)

Das gegenständliche Verfahren wird gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG eingestellt. Das gegenständliche Verfahren wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG eingestellt.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt

Mit Zahlungsauftrag vom 06.12.2013 wurden der Beschwerdeführerin sowie Herrn XXXX Gebühren idH von 694,50 EUR gem. TP 1 GGG unter Zugrundelegung einer Bemessungsgrundlage von 51.551,00 EUR sowie eine Einhebungsgebühr gem. § 6 Abs. 1 GEG idH von 8,00 EUR wegen eines prätorischen Vergleichs vorgeschrieben und festgehalten, dass sie zur ungeteilten Hand haften. Mit Zahlungsauftrag vom 06.12.2013 wurden der Beschwerdeführerin sowie Herrn römisch 40 Gebühren idH von 694,50 EUR gem. TP 1 GGG unter Zugrundelegung einer Bemessungsgrundlage von 51.551,00 EUR sowie eine Einhebungsgebühr gem. Paragraph 6, Absatz eins, GEG idH von 8,00 EUR wegen eines prätorischen Vergleichs vorgeschrieben und festgehalten, dass sie zur ungeteilten Hand haften.

Dagegen brachte die Beschwerdeführerin durch ihre rechtsfreundliche Vertretung mit Schriftsatz vom 17.12.2013 binnen offener Frist einen Berichtigungsantrag ein. Dieser wurde mit Schriftsatz des Präsidenten des Landesgerichtes Innsbruck vom 10.01.2014 dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt.

Mit Schriftsatz vom 24.01.2014 teilte das Bundesministerium für Justiz dem Bundesverwaltungsgericht mit, dass der angefochtene Zahlungsauftrag mit Bescheid vom 24.01.2014, Zl. BMJ-Z301.519/0001-I 7/2014, amtswegig abgeändert worden sei. Aus dem unter einem übermittelten Bescheid ist ersichtlich, dass der Zahlungsauftrag abgeändert wurde, und nach Zugrundelegung einer neuen Bemessungsgrundlage die Gebühr nach TP 1 Anm. 2 GGG mit 353,50 EUR festgesetzt wurde. Im Spruch des Abänderungsbescheides wurde weiters eine Einhebungsgebühr idH von 8 EUR gem. § 6 Abs. 1 GEG vorgeschrieben. Dieser Abänderungsbescheid ist den Verfahrensparteien, welche zur ungeteilten Hand haften, nachweislich zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 24.01.2014 teilte das Bundesministerium für Justiz dem Bundesverwaltungsgericht mit, dass der angefochtene Zahlungsauftrag mit Bescheid vom 24.01.2014, Zl. BMJ-Z301.519/0001-I 7 aus 2014, amtswegig abgeändert worden sei. Aus dem unter einem übermittelten Bescheid ist ersichtlich, dass der Zahlungsauftrag abgeändert wurde, und nach Zugrundelegung einer neuen Bemessungsgrundlage die Gebühr nach TP 1 Anmerkung 2 GGG mit 353,50 EUR festgesetzt wurde. Im Spruch des Abänderungsbescheides wurde weiters eine Einhebungsgebühr idH von 8 EUR gem. Paragraph 6, Absatz eins, GEG vorgeschrieben. Dieser Abänderungsbescheid ist den Verfahrensparteien, welche zur ungeteilten Hand haften, nachweislich zugestellt worden.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels materienspezifischer Sonderregelung liegt gegenständlich somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das

Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels materienspezifischer Sonderregelung liegt gegenständlich somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A)

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Eine Einstellung kann im Falle der Klaglosstellung in Betracht kommen. Beispielhaft wird in der Literatur in diesem Zusammenhang die formelle Klaglosstellung wegen Beseitigung des belastenden Abspruchs etwa durch die Verwaltungsbehörde oder sachliche Oberbehörde angeführt (Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren 2013, § 28 VwGVG, Anm. 5). Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Eine Einstellung kann im Falle der Klaglosstellung in Betracht kommen. Beispielhaft wird in der Literatur in diesem Zusammenhang die formelle Klaglosstellung wegen Beseitigung des belastenden Abspruchs etwa durch die Verwaltungsbehörde oder sachliche Oberbehörde angeführt (Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren 2013, Paragraph 28, VwGVG, Anmerkung 5). Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Gemäß § 7 Abs. 4 Gerichtliches Einbringungsgesetz, BGBl. Nr. 288/1962 i.d.g.F. (GEG), kann die Bundesministerin für Justiz unrichtige Entscheidungen in Verfahren zur Einbringung von Amts wegen aufheben oder abändern. Gemäß Paragraph 7, Absatz 4, Gerichtliches Einbringungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 288 aus 1962, i.d.g.F. (GEG), kann die Bundesministerin für Justiz unrichtige Entscheidungen in Verfahren zur Einbringung von Amts wegen aufheben oder abändern.

Im gegenständlichen Fall wurde der angefochtene Zahlungsauftrag durch die Bundesministerin für Justiz amtswegig abgeändert. Durch den Abänderungsbescheid wurde zur Gänze neu über den dem Zahlungsauftrag vom 06.12.2013 zugrundeliegenden Sachverhalt abgesprochen. Es ist somit der angefochtene Zahlungsauftrag weggefallen und durch einen neuen Bescheid ersetzt worden, gegen den erneut das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen steht. Vor diesem Hintergrund ist daher das gegenständliche Verfahren durch Beschluss einzustellen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinsichtlich gegenständlicher Entscheidung sind keine Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung zu erkennen, weil der Wortlaut des Gesetzes eindeutig ist (vgl. OGH vom 22.03.1992, 5Ob105/90). Hinsichtlich gegenständlicher Entscheidung sind keine Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung zu erkennen, weil der Wortlaut des Gesetzes eindeutig ist (vergleiche OGH vom 22.03.1992, 5Ob105/90).

Es war somit insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

amtswegige Abänderung, Einstellung, Gerichtsgebühren,
Klaglosstellung, Zahlungsauftrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W183.2002504.1.00

Zuletzt aktualisiert am

28.05.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at